



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt  
Postfach 12 05 52 01006 Dresden

An alle Kirchgemeinden,  
Superintendenturen,  
an Werke und Einrichtungen

**per E-Mail**

**Landeskirchenamt**

01069 Dresden  
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
2301 (7) 462

Auskunft erteilt:  
KRin Dr. Vogel  
Telefon: 0351 4692-123  
Telefax: 0351 4692-109  
Viola.Vogel@evlks.de

Datum: 11. August 2016

## Änderungen im GEMA-Meldeverfahren für Konzerte und andere Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen der EKD und der GEMA wurden Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textdichter oder Verleger von Musikwerken deren Nutzungsrechte wahrnimmt. Durch die Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abzurechnen. Die Zahlungen erfolgen durch die EKD.

In der Vergangenheit mussten Sie als Veranstalter die unter die Pauschalverträge fallenden meldepflichtigen Veranstaltungen wie auch die nicht über den Pauschalvertrag abgegoltenen meldepflichtigen Veranstaltungen über einen Meldebogen ausfüllen und diesen an die für Sachsen zuständigen Bezirksdirektion in Dresden senden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 hat die GEMA ihren Kundenservice zentralisiert. Öffentliche Musikwiedergaben werden nun zentral in Berlin erfasst und lösen die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ab. Dies bedeutet, dass die Meldebögen von nun an an das GEMA-KundenCenter, 11506 Berlin, zu senden sind.

Sowohl der Meldebogen für die Kirchgemeinden, Werke und Einrichtungen als auch der ihn begleitende Informationsbogen wurden entsprechend angepasst. Beide sind in der aktuellen Fassung unter <http://www.ekd.de/recht/index.html> abrufbar. Unabhängig davon füge ich sie Ihnen im Anhang anbei.

### Zu den einzelnen Änderungen im Meldebogen:

Auf Seite 1 des Meldebogens wurden die unterschiedlichen Fristen je nach Geltung des Pauschalvertrages deutlich hervorgehoben. Veranstaltungen nach Ziffer II – also meldepflichtige Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind – sind weiterhin spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung zu melden. Meldepflichtige Veranstaltungen nach Ziffer III, welche nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und deshalb separat zu vergüten sind, sind vor der Veranstaltung an die GEMA zu senden.

Bzgl. Ziffer II unterscheidet der neue Bogen unter Ziffer II. b nur noch zwischen einer Mehr-Veranstaltung im Sinne von Ziffer I. und anderen Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik. Auf die Art der Wiedergabe kommt es nicht an.

Bank für Kirche und Diakonie – LKG Sachsen  
IBAN: DE06 3506 0190 1600 8000 15  
BIC: GENO DE D1 DKD



Telefon 0351 4692-0 (Zentrale)  
Telefax 0351 4692-109 (Zentrale)  
kirche@evlks.de / www.evlks.de



Die **Konzerte** mit Unterhaltungsmusik, die bisher unter Ziffer II. a des alten Bogens als abgegolten erschienen, finden sich nun unter Ziffer III. Leider werden diese Konzerte seitens der GEMA nicht mehr als unter den Pauschalvertrag fallend angesehen mit der Folge, dass sie – über Ziffer III – separat zu vergüten sind. Gleichwohl ist der Anwendungsbereich für Sie in der Praxis wohl gering. Denn weiterhin werden gemeindliche **Veranstaltungen** mit Unterhaltungsmusik, die keine Konzerte sind, als Veranstaltungen nach Ziffer II. b und somit als unter den Pauschalvertrag fallend behandelt.

Diese Veranstaltungen sind also weiterhin nicht vergütungspflichtig, solange weder ein Eintritt oder ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird. Seitens der EKD wurde mit der GEMA vereinbart, dass etwaig auftretende Missverständnisse, ob es sich nun um eine gemeindliche Veranstaltung oder um ein Konzert mit Unterhaltungsmusik handelt, nicht zu Lasten der Kirchgemeinden gehen. Die GEMA sagte zu, aus der Vergangenheit keine Ansprüche herleiten zu wollen und gewährte einen Übergangszeitraum von drei Monaten, beginnend vom 1. August 2016 an, damit die Betroffenen sich an das neue Verfahren gewöhnen können. In dieser Zeit werden auch irrtümlich weiterhin an die Bezirksdirektionen der GEMA adressierte Meldebögen direkt an die neue Zentrale in Berlin weitergeleitet.

Für Rückfragen zu dem neuen Meldeverfahren stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vogel  
Kirchenrätin

Anhang:  
Meldebogen  
Informationsblatt